

Beitragswerte 2021/ SEPA-Lastschriftverfahren 2021

Für Mitglieder, die mit der Sächsischen Ärzteversorgung das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, erfolgt der Lastschrifteinzug 2021 zu den nachfolgend genannten Terminen. Gemäß § 23 SSÄV werden die Beiträge für angestellte Mitglieder zu jedem Monatsende und für die in Niederlassung befindlichen Mitglieder zum Ende eines jeden Quartals fällig, sofern nicht ein monatlicher Einzug vereinbart wurde.

Termine des Lastschrifteinzugs

Monatlicher Lastschrifteinzug

Januar	29.01.2021
Februar	26.02.2021
März	31.03.2021
April	30.04.2021
Mai	31.05.2021
Juni	30.06.2021
Juli	30.07.2021
August	31.08.2021
September	30.09.2021
Oktober	29.10.2021
November	30.11.2021
Dezember	30.12.2021

Quartalsweiser Lastschrifteinzug

I. Quartal	31.03.2021
II. Quartal	30.06.2021
III. Quartal	30.09.2021
IV. Quartal	30.12.2021

Die SEPA-Lastschriften haben ein festes Fälligkeitsdatum, an dem die Kontobelastung erfolgt.

Möchten Sie der Sächsischen Ärzteversorgung eine Einzugsermächtigung erteilen, verwenden Sie bitte das SEPA-Lastschriftformular, welches Sie unter www.saev.de (Downloadbereich) finden.

Beim Lastschriftverfahren kennzeichnet die Gläubiger-Identifikationsnummer den Zahlungsempfänger und erscheint als Verwendungszweck auf Ihrem Kontoauszug. Die Gläubiger-ID der Sächsischen Ärzteversorgung lautet: DE31|ZZZ0|0000|3830|46.

Die Mandatsreferenz dient in Kombination mit der Gläubiger-ID der eindeutigen Identifizierung der zugrunde liegenden Einzugsermächtigung. Sie setzt sich zusammen aus der Mitgliedsnummer und einem Großbuchstaben, beginnend mit „A“.

Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung, die **freiwillige Mehrzahlungen** leisten möchten und bereits das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart haben, informieren die Mitarbeiter der Mitgliederbetreuung bitte rechtzeitig schriftlich über die Höhe der freiwilligen Mehrzahlungen, damit der Lastschrifteinzug wunschgemäß erfolgen kann. Die Zahlung muss bis zum 30. Dezember des laufenden Kalenderjahres auf dem Beitragskonto eingegangen sein.

Zahlung von Versorgungsleistungen 2021

Die Zahlung der Versorgungsleistungen erfolgt ausschließlich bargeldlos durch Überweisung auf das Konto des Ruhegeldempfängers und wird immer zum Monatsanfang für den laufenden Monat angewiesen. Der tatsächliche Zahlungseingang auf dem Konto des Leistungsempfängers variiert auf Grund unterschiedlicher Verrechnungswege der einzelnen Kreditinstitute.

Der Nachweis über die im Jahr 2020 gezahlten Versorgungsleistungen wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2021 zugesandt. ■

Anzeige

Jetzt elektronischen Heilberufsausweis beantragen!

Sächsische
Landesärztekammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts



Lange Bearbeitungsfristen!

Anträge über:
<https://portal.slaek.de>

Rentenzahltermine 2021

I. Quartal	04.01.2021	01.02.2021	01.03.2021
II. Quartal	01.04.2021	03.05.2021	01.06.2021
III. Quartal	01.07.2021	02.08.2021	01.09.2021
IV. Quartal	01.10.2021	01.11.2021	01.12.2021

Beitragsätze und Bemessungsgrenzen 2021**I. Rentenversicherung**

Beitragssatz für alle Bundesländer ab 01.01.2021:	18,60 %
Arbeitgeberanteil:	9,30 %
Arbeitnehmeranteil:	9,30 %

Beitragsbemessungsgrenze: gültig ab 01.01.2021	neue Bundesländer 6.700,00 EUR/Monat 80.400,00 EUR/Jahr	alte Bundesländer 7.100,00 EUR/Monat 85.200,00 EUR/Jahr
--	--	--

Für die Sächsische Ärzteversorgung ergeben sich damit satzungsgemäß folgende Beitragswerte:

1) Regelbeitrag	1.246,20 EUR/Monat	1.320,60 EUR/Monat
	3.738,60 EUR/Quartal	3.961,80 EUR/Quartal
2) Mindestbeitrag	124,62 EUR/Monat	132,06 EUR/Monat
	373,86 EUR/Quartal	396,18 EUR/Quartal
3) halber Mindestbeitrag	62,31 EUR/Monat	66,03 EUR/Monat
4) Einzahlungshöchstgrenze*	37.386,00 EUR/Jahr	39.618,00 EUR/Jahr

* Für Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen (gilt nicht bei Anwendung der persönlichen Beitragsgrenze nach § 21 SSÄV)

Der Nachweis über die im Jahr 2020 an die Sächsische Ärzteversorgung gezahlten Beiträge wird Ihnen spätestens bis zum 31. März 2021 zugesandt.

II. Gesetzliche Krankenversicherung und Ersatzkassen

	alle Bundesländer
1) Allgemeiner Beitragssatz ab 01.01.2021	14,60 %
2) Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz	1,3 %*
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 EUR/Monat

* Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz ist eine Richtgröße für die Krankenkassen bei der Festlegung ihrer individuellen Zusatzbeitragssätze.

III. Pflegeversicherung

1) Beitragssatz ab 01.01.2021	3,05 %
2) Beitragssatz für Kinderlose	3,30 %
3) Beitragsbemessungsgrenze	4.837,50 EUR/Monat

Betriebswirtin (VWA) Anke Schleinitz
Sächsische Ärzteversorgung
Leiterin Geschäftsbereich Versicherungsbetrieb